

# **BGer 1C\_647/2025 vom 15. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_647\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_647_2025)

FR: TF 1C\_647/2025 du 15 janvier 2026

IT: TF 1C\_647/2025 del 15 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die A. \_\_\_\_\_ GmbH erhob am 30. Oktober 2025 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die einzelrichterliche Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. September 2025, mit der auf ihre Beschwerde betreffend die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 2. Juli 2025 beschlossene kantonale Wasserverordnung (WsV/ZH) nicht eingetreten wurde. Sie ersuchte dabei, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit Verfügung vom 19. November 2025 wies der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung dieses Gesuch ab. Das Verwaltungsgericht verzichtete auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 13. Januar 2026 zieht die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück. Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Die infolge des Beschwerderückzugs als unterliegend geltende Beschwerdeführerin hat die (reduzierten) Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG ). Für eine gänzliche Kostenbefreiung besteht kein Anlass, weshalb ihr entsprechender Antrag abzuweisen ist. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.